

MSP Müller Steuerberatungsgesellschaft mbH, Stockum-Püschen

Allgemeine Hinweise zur GmbH- Besteuerung und Erläuterung relevanter Begriffe

- Tantieme: Variables Gehalt als Bonus zum Festgehalt des Geschäftsführers, die im Dienstvertrag prozentual vom Rohgewinn festgelegt ist und im Zuge der jährlichen Bilanzerstellung ermittelt wird.
- Gewerbsteuer: Steuer auf den Gewinn der GmbH, die an die Kommune abzuführen ist, auf den nach Abzug der Tantieme verbleibenden vorläufigen Gewinn. Die Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Hebesatz der Gemeinde und beträgt bei einem Hebesatz von z.B. 365% rund 12,775% des Einkommens, bei einem Hebesatz von 400% rund 14%.
- Körperschaftsteuer: Steuer auf den nach Abzug der Tantieme verbleibenden steuerpflichtigen Gewinn i.H. von 15% KöSt (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag davon).
- Eigenkapital: Differenz zwischen Vermögen und Schulden der GmbH am jeweiligen Bilanzstichtag. Man unterscheidet:
- Stammkapital = Haftkapital, das gemäß notariellem Vertrag auf mindestens € 25.000,00 festgelegt ist und auch nur notariell verändert werden kann.
 - Gewinn- bzw. Verlustvorträge: kumulierte d.h. zusammengezählte Ergebnisse der einzelnen Wirtschaftsjahre, die nach Abzug von Tantiemen und Gewerbe- bzw. Körperschaftsteuer als Bilanzgewinn im Unternehmen verblieben sind.
- Dividende: Gewinnausschüttung der GmbH an die Gesellschafter der GmbH aus z. B. den aufgelaufenen Vorjahresgewinnen (Gewinnvorträgen), die bei der GmbH mit 25% Zinsabgeltungssteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag belastet werden und beim Gesellschafter nur anteilig (Teileinkünfteverfahren) bzw. als Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie Zinsen) versteuert werden müssen.

Anliegend ein Beispiel unter den Prämissen 33% Tantiemenanspruch Geschäftsführer, 365% Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde und Halten der GmbH-Anteile im Betriebsvermögen:

	75.000,00 €	vorläufiges Ergebnis der GmbH
./. 25.000,00 €		Tantieme Geschäftsführer – als Bruttolohn zu versteuern
	50.000,00 €	Zwischensumme
./. 6.387,50 €		Gewerbsteuer – 12,775% des Gewinnes nach Tantieme
./. 7.500,00 €		15% Körperschaftsteuer
./. 412,50 €		5,5% Solidaritätszuschlag zur KöSt
	<u>35.700,00 €</u>	Bilanzgewinn des Jahres = ausschüttungsfähige Dividende

Das Berechnungsbeispiel zeigt, dass die gesamte Steuerbelastung der GmbH bei (365% Hebesatz GewSt) rund 28,6% des Ergebnisses nach Tantieme beträgt. Beschließt nunmehr die Gesellschafterversammlung, den versteuerten Gewinn oder einen Teilbetrag (z.B. 30.000,00) auszuschütten, ergeben sich folgende Konsequenzen:

GmbH: 30.000,00 € Bruttoausschüttung
 ./.. 7.500,00 € 25% Zinsabgeltungssteuer an FA
 ./.. 412,50 € 5,5% Soli davon an FA
 22.087,50 € Netto- Auszahlung an den/die Gesellschafter

Gesellschafter: 12.000,00 € (= 60% der Bruttoausschüttung) zu versteuern im Jahr der Ausschüttung im Rahmen der Einkommensteuererklärung des Gesellschafters.

Da die von der GmbH zu zahlende Zinsabgeltungssteuer 25% der Bruttoausschüttung beträgt und der Gesellschafter nur 60% davon versteuern muss, sind faktisch auf die Dividende schon 41,67% Steuern vorab von der GmbH entrichtet. D.h. bei einem Spitzensteuersatz von 42% im Jahr 2016, entstehen bei Versteuerung von Gewinnausschüttungen allenfalls marginale Nachzahlung (Differenz 42% Maximaler Steuersatz ./.. 41,67% bereits entrichtet), bei Einkommen unter € 107.332,00 (bei Verheirateten) wegen niedrigerem individuellen Steuersatz sogar Guthaben.

Sofern die GmbH-Anteile im Privatvermögen gehalten werden, hängt eine etwaige steuerliche Entlastung des Gesellschafters im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung von seinen übrigen Zinseinkünften ab.